

Winterübung 1957/58

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Frage:

Gemäss Erwerbsersatzordnung Art. 19 Abs. 2c kommt die an und für sich dem Wehrpflichtigen zustehende Entschädigung seinem Arbeitgeber zu, wenn dieser ihm für die Zeit des Militärdienstes Lohn oder Gehalt ausrichtet, weil für den Arbeitgeber ein *Arbeitsausfall* eintritt. Es handelt sich hier um einen aus sozialpolitischen Gründen gewährten Militärlohn. Wenn nun aber der Wehrpflichtige seinen Militärdienst in den Ferien leistet, die ihm gemäss Gesetz oder Arbeitsvertrag zustehen, tritt kein Arbeitsausfall ein, der Arbeitgeber richtet Gehalt und Lohn für die dem Arbeitnehmer zustehende Ferienzeit aus. Wer hat in diesem Falle Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung, der Arbeitgeber oder der Wehrmann?

Antwort:

In einem Schiedsgerichtsverfahren betr. Auszahlung der Entschädigung hat das eidg. Versicherungsgericht (Urteil vom 15. Mai 1956) als Sonderfall entschieden, dass entgegen den Bestimmungen gemäss Erwerbsersatzordnung Art. 19 Abs. 2 lit. c die Erwerbsausfallentschädigung dem *Arbeitnehmer* dann auszurichten ist, wenn der Militärdienst in die Ferienzeit fällt, der Arbeitnehmer den normalen Lohn (als Ferienlohn) bezieht und der Ferienantritt *gleichzeitig das tatsächliche Ende des Dienstvertrages* bedeutet, d. h. der wehrpflichtige Arbeitnehmer nach Ferienende bzw. nach Beendigung des Militärdienstes die Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber also nicht mehr aufnimmt.

In seiner Stellungnahme zu diesem Entscheid wies jedoch das Bundesamt für Sozialversicherung ausdrücklich darauf hin, dass im *Normalfalle*, d. h. wenn der Militärdienst zwar in die entlohnte Ferienzeit des Arbeitnehmers fällt, das *Dienstvertragsverhältnis nach dem Ferienende* resp. nach Beendigung des Militärdienstes aber *weiterdauert*, die Entschädigung nach wie vor *dem Arbeitgeber ausbezahlen sei*.

(Zeitschrift für die Ausgleichskassen, Heft 7/8 1956, Seite 307/308 sowie Seite 314 und ff.)



SCHWEIZERISCHER FOURIERVERBAND

Winterübung 1957/58

Die Winterübung 1957/58 soll eine Gruppenarbeit unter der Leitung der technischen Leiter der Sektionen und deren Stellvertreter sein. Die Arbeitsgruppen können aus min. 2 Mann bis max. 10 Mann gebildet werden.

Die Arbeiten sind bis spätestens 31. März 1958 dem Präsidenten der ZTK, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, in dreifacher Ausfertigung, Blätter einseitig mit Maschine beschrieben, zuzustellen. Die mit einem beliebigen Motto versehenen Lösungen sind in einem verschlossenen Briefumschlag, das mit demselben Motto zu bezeichnen ist, einzureichen. Gleichzeitig ist dem Präsidenten der ZTK eine Liste zukommen zu lassen, welche folgende Angaben zu enthalten hat:

Sektion, Ortsgruppe, Name des Gruppenchefs und dessen Adresse (für allfällige Rückfragen)
sowie namentliche Aufführung der Teilnehmer unter Angabe von Grad, Name und Vorname.

Die in drei Teile zerfallende Winterübung wird wie folgt numeriert: *Übung 571, 572 und 573.*
Die entsprechenden Nummern sind unbedingt auf jedem Blatt anzubringen.
Nachstehend erfolgt die Publikation der Übungsunterlagen nebst Fragenschemen.

Übung 571:

Diese Übung hat den Zweck, die nachfolgenden 30 Menus auf Qualität und Quantität unter Berücksichtigung der Arbeit der Truppe zu beurteilen:

Arbeit der Truppe	Verpflegungsplan	Arbeit der Truppe	Verpflegungsplan
Normaler Arbeitstag	1 Milchkaffee Käse 70 2 Gerstensuppe Voressen 250 Kartoffelsalat 3 Milchkaffee Rösti Dosenkäse 70	14 Tee, 1 gekochtes Ei gekochter Speck 100 2 Äpfel 1/4 Taschennotportion 15 Konservensuppe Hackfleisch 120 Mais 20	
Normaler Arbeitstag	4 Frühstückskonserve Dosenkäse 1 Port. 5 Hafersuppe, geh. Spinat Fleischkugeln 130 Salzkartoffeln 6 Gemüsesuppe Hörnlipilaw 80 Kabissalat	Schiessverlegung 16 Milchkaffee 0400 Frühstück Käse 50 1200 Mittagessen 17 Tee (Brotsack) Fleischkonserve 1/2 Port. Militärbiscuit 1 Port. 1900 Nachtessen 18 Erbsensuppe (Kochkiste) Pot-au-feu 120 Kabissalat	
Normaler Arbeitstag	7 Schokolade Butter 25 Konfitüre 8 Crèmesuppe Rotkabis mit Kastanien Sauerbraten 250 Tomaten/Kopfsalat Bratkartoffeln 9 Milchkaffee Käsekuchen 100 Apfelkuchen	Manövertag 19 Milchkaffee 0630 Frühstück Butter 20 unbek. Konfitüre Mittagessen 20 Teigwarensuppe (Kochkiste) Hörnlipilaw ca. 2000 21 Mehlsuppe Nachtessen Schälkartoffeln (Kochkiste) Käse 50	
Normaler Arbeitstag	10 Milchkaffee Butter 20 Konfitüre 11 Brotsuppe, Blumenkohl Ragout 200 Kartoffelstock 12 Kartoffelsuppe Endiviensalat Cervelat —.35 Mais mit Käse 20	Manövertag 22 Schokolade (Kochkisten) Käse 50 23 Gemüsesuppe Gulasch 200 24 Konservensuppe, Salat Trockenreis Tomatensauce	
Schiessverlegung starke Zvpf. aus Kochkisten	13 Milchkaffee Butter 20 Konfitüre	Normaler Arbeitstag 25 Schokolade Butter 30 26 Tee 1 Apfel Zvpf. 27 Fleischsuppe, Kopfsalat Braten 180 Kabis / Kartoffeln 28 Käseschnitten 100 Apfelmus	
		Entlassung um 1100 Uhr 29 Frühstückskonserve 30 Konservensuppe Reispilaw 80	

Die Übung 571 ist gemäss folgendem Frageschema zu lösen:

Menu Nr.	a Welche Fehler enthält das Menu?	b Welche Richtigstellung schlagen Sie vor?	c Ist das Menu ungenügend, ja oder nein?	d Wenn ja, welche Richtigstellung schlagen Sie vor?	e Ihre sonstigen Bemerkungen zu diesem Menu?
1					
2					
3					
usw.					

Übung 572

In dieser Übung sind für den nachstehenden Verpflegungsplan die erforderlichen Verpflegungsartikel und die entsprechenden Verpflegungsbestellungen wie folgt zusammenzustellen:

Menu Nr.	a In dieser Kolonne sind sämtliche erforderlichen Vpf. Art. mit Gewichtsangabe einzusetzen	b Welche der nebenstehenden Artikel sind durch Selbstsorge zu beschaffen?	c Welche Art. sind durch das A. Vpf. Mag. (Armeeprov., Pflichtkonsum) zu beziehen?	d Welche Art. sind beim Qm. oder ähnlicher Instanz zwecks Selbstsorge zu bestellen? Diese Frage betrifft nur Menu Nr. 4, 5, 6, 7 und 8	e Welche Vpf. Art. können nicht durch direkte Selbstsorge des Four. beschafft werden, sondern müssen zur Einhaltung gewisser Vorschriften gesamthaft durch den Qm. bezogen werden?
1					
2					
3					
usw.					

Verpflegungsplan für 10 Tage für 100 Mann

1 Milchkaffee		3 Milchkaffee		5 Frühstückskons.	1 Port.
Käse	50	Dosenkäse	1 Port.	Konfitüre	
Fleischsuppe		Gerstensuppe		Mil. Biscuits	1 1/2 Port.
Siedefleisch	200	Ragout	200	Pot-au-feu	200
Lattich, gedämpft		Mais		1 Apfel	
Salzkartoffeln		Tomatensalat		Milchkaffee	
Tee		Konservensuppe		Rösti	
Apfelrösti		Käseschnitten	100	Käse	60
		Endiviensalat			
2 Schokolade		4 Milchkaffee		6 Schokolade	
Butter	20	Butter	20	Butter	20
Konfitüre		Konfitüre			
Hafersuppe		Kartoffelsuppe		Konservensuppe	
Fleischkugeln	130	Geschn. Leber	150	Fleischkonserve	1 Port.
Salzkartoffeln		Risotto		gedämpfter Spinat	
Kopfsalat		Kopfsalat		Salzkartoffeln	
Gemüsesuppe		Minestra		Tee	
Hörnlipilaw		Käsesalat	100	Fotzelschnitten	
Kabissalat		Schälkartoffeln		Apfelmus (Büchsen)	

7 Milchkafee		Gemüsesuppe		Gemüsesuppe	
Käse	50	Braten	200	Maisschnitten	20
Gerstensuppe		Kartoffelstock		Kabissalat	
Curry-Voressen	200	Erbsli / Rüebli		10 Milchkafee	
Risotto	20	Tee		Butter	20
Hafersuppe		Milchreis		Konfitüre	
Spaghetti napolitaine	20	Zwetschgenkompott		Teigwarensuppe	
Endiviensalat		9 Milchkafee		Hackbraten	130
		Käse	50	Rotkraut	
8 Schokolade		Konservensuppe		Bratkartoffeln	
Butter	20	Fischfilet gebacken		Brotsuppe	
Konfitüre		Salzkartoffeln		Hörnli	20
		Kopfsalat		Tomatensalat	

Übung 573

1. *Übungsanlage.* Am 15. November 1957, 1500 Uhr, anlässlich der Herbstmanöver, erhalten Sie, als Fourrier einer Stabseinheit, von Ihrem Kommandanten den Befehl: «Heute abend 2000 Uhr melden Sie sich mit dem Fouriergehilfen in A... beim Qm. des Inf. Rgt. 91. Der Fouriergehilfe wird voraussichtlich bis 19. November 1957 abends dort bleiben. Sie selbst haben sich morgen um 1200 Uhr wieder bei mir zurück zu melden».

Beim Rgt. Qm. angelangt, erhält der Fourrier folgenden Auftrag:

- In A... wird eine Transportzentrale des Rgt. eingerichtet. Mit der Verwaltung dieser Staffel wird Ihr Fouriergehilfe betraut. Sämtliche Weisungen hiefür haben Sie ihm schriftlich zu erteilen (Rechnungsführung, Unterkunft, Material usw.).
- Am 16. November 1957, 1200 Uhr, muss der Fourrier bei seiner Einheit zurück sein; von diesem Zeitpunkt an besteht für den Fouriergehilfen keine Möglichkeit mehr, sich mit dem Qm. oder Fourrier in Verbindung zu setzen.
- Am 16. November 1957, zwischen 2200 Uhr und 2400 Uhr, werden die ersten Det. eintreffen und sind in A... bis und mit Nachtessen des 19. November zu verpflegen.
- Brot und Fleisch werden durch Nachschub geliefert; alle übrigen Vpf. Mittel sind durch Selbstsorge zu beschaffen.
- Die Motorfahrer sind täglich an Stelle der Mittagsverpflegung mit einer starken Zwischenverpflegung auszurüsten.
- Es ist eine normale Buchhaltung zu führen.
- Bestände:

1 MWD-Of. des Rgt. als Kdt. (Hptm.)	40 Motf.
1 Oblt. Train-Chef	21 Train-Sdt.
1 Fouriergehilfe als Ref.	1 San. Sdt.
2 Wm. (wovon 1 Motf.)	1 Hufschmied
5 Kpl. (wovon 4 Motf.)	2 Kochgehilfen
1 Küchenchef (Kpl.)	4 Füs. (wovon 1 Schreiber)
- Transportmittel:

1 Pw.	30 Lastwagen
3 Jeeps	18 Pferde mit 15 Karren
- Material: Das Küchenmaterial ist bis 16. November, 1200 Uhr, beim Rgt. Qm. zu bestellen. Es können nur 2 Kochkisten, beide mit Bratpfanne, zur Verfügung gestellt werden.
- Rückfragen: Am 16. November, um 1130 Uhr, steht der Rgt. Qm. dem Fouriergehilfen lediglich für die Besprechung von Bestellungen aller Art zur Verfügung.

2. *Ausarbeitung:* Es sind folgende Arbeiten zu erstellen:

- Eine *chronologische Reihenfolge* sämtlicher Massnahmen (Schreiben, Telephon, Verhandlungen usw.) für die Zeitspanne vom 15. November, 1500 Uhr, bis 16. November, 1100 Uhr, die durch den Fourrier oder Fouriergehilfen durchzuführen sind.

II. Die schriftlichen Weisungen des Fouriers an seinen Fouriergehilfen (abgegeben am 16. November, 1100 Uhr). Diese Weisungen haben gleichzeitig auch eventuelle mündliche Instruktionen aller Art zu enthalten.

Bemerkungen:

- a) Die Arbeit I ist für jede halbe Stunde, ausnahmsweise Viertelstunde zu erstellen.
- b) die Arbeit II ist wie folgt zu ordnen:
 - 1. Materialbestellung
 - 2. Rekognoszierung
 - 3. Vorarbeiten
 - 4. Unterkunft
 - 5. Verpflegung (ohne Verpflegungsplan)
 - 6. Buchhaltung
 - 7. Verschiedenes
- c) Darstellung in Tabellenform ist gestattet.
- d) Aufzählungen und Darstellungen, welche mit dem Ausdruck «usw., etc., idem» enden, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.



Erdbeeren ^{EX}

und zwanzig weitere ausgezeichnete Sorten Confitüre liefern wir für die Truppen in Gebinden von

12 ½

23 ½

und 50 kg

VÉRON

Véron & Cie., AG. Conservenfabrik, Bern